



Jahresbericht 2025
der Gemeinsamen Prüfinstitution (GPI) der kreisfreien Städte und
der Kreise in SH
bei der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-
holsteinischen Kreise AöR (KOSOZ AöR)

Inhaltsverzeichnis

1. Gemeinsame Prüfinstitution – Auftrag und rechtliche Grundlagen.....	3
2. Personelle Struktur und Qualifizierung	3
3. Prüfplanung 2025	4
4. Realisierte Prüfungen, Prüfverlauf und Ergebnisse	5
4.1. <i>Umfang der Prüfungen 2025</i>	<i>5</i>
4.2. <i>Prüfungsdauer und Prozessanalyse.....</i>	<i>6</i>
4.3. <i>Beispiele aus der Prüfungspraxis</i>	<i>6</i>
4.4. <i>Zusammenarbeit mit Leistungserbringern</i>	<i>7</i>
4.5. <i>Kommunikation mit Menschen mit Behinderung und ihren Vertretungen</i>	<i>8</i>
5. Vergütungskürzungsverfahren und Ergebnisse	9
6. Weitere Aktivitäten der GPI 2025	10
7. Ziele und Perspektiven	10
7.1. <i>Personal und interne Entwicklung</i>	<i>10</i>
7.2. <i>Neue Strukturen nach dem SGB IX.....</i>	<i>10</i>
8. Netzwerk und Kooperationen	11

1. Gemeinsame Prüfinstitution – Auftrag und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinsame Prüfinstitution (GPI) der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein ist eine eigenständige Fachgruppe bei der KOSOZ AöR. Sie führt Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Anbietern von Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX durch (z.B. soziale Teilhabe, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung).

Im Rahmen von Qualitätsprüfungen wird u.a. festgestellt, ob die Leistungserbringer die mit der KOSOZ AöR abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen einhalten. In Wirtschaftlichkeitsprüfungen wird geprüft, ob die gezahlte Vergütung wirtschaftlich und zweckentsprechend eingesetzt wird. Ziel der Prüfungen ist es, die Qualität der Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen zu sichern und – wo nötig – Verbesserungsbedarfe sichtbar zu machen.

Nach Ermittlung des IST-Standes können sowohl eine besonders gute Qualität hervorgehoben als auch Defizite aufgezeigt werden, aus denen Impulse für die zukünftige Qualitätsentwicklung abgeleitet werden. Dazu werden Ursachen für Mängel dargestellt und notwendige Maßnahmen bzw. Empfehlungen formuliert. Die Prüfungen erfolgen kooperativ und verfolgen vorrangig einen beratenden Ansatz.

Rechtsgrundlagen der Prüfungen sind § 128 SGB IX, § 5 AG-SGB IX sowie der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX. Werden Mängel festgestellt, führt die GPI für die Kreise Vergütungskürzungsverfahren nach § 129 SGB IX in Verbindung mit dem Landesrahmenvertrag SGB IX durch.

2. Personelle Struktur und Qualifizierung

Im Jahr 2025 hat es innerhalb der GPI keine personellen Veränderungen gegeben. Für die Prüftätigkeiten standen weiterhin 4,0 Vollzeitstellen zur Verfügung. Ergänzt wurde das Team durch eine studentische Aushilfskraft mit 15 Wochenstunden, eine 0,5-Vollzeitstelle für die Vergütungskürzungsverfahren sowie eine 1,0-Vollzeitstelle für die Leitung.

Im Oktober 2025 kam eine Sozialpädagogin im Anerkennungsjahr (SiA) hinzu, die ihre sechsmonatige Weiterbildung zur staatlichen Anerkennung im Team der GPI absolvierte. Wie in den Vorjahren wurden auch 2025 alle Prüfungen mit zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt. Die Zusammensetzung der Zweierteams richtet sich nach Inhalt und Schwerpunkt der jeweiligen Prüfung.

Alle Teammitglieder nahmen 2025 an Fortbildungen zu unterschiedlichen Themen teil, u.a. zu:

- Einführung in die Werkstättenverordnung
- Leistungen der Tagesförderstätten
- Anti-Ärger-Strategien

- Missverständnissen vorbeugen – aktive Wege zum richtigen Interpretieren von Aussagen und Situationen
- Selbstcoaching
- Sozial- und Verfahrensrecht
- Sozialraum- und lebensweltorientierte Netzwerkarbeit
- Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung

Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen sichert einen kontinuierlichen Wissenszuwachs innerhalb der GPI. Fortbildungsinhalte werden im Team vorgestellt, sodass das erworbene Wissen systematisch an alle Kolleginnen und Kollegen weitergegeben wird.

3. Prüfplanung 2025

Die Prüfplanung für das Jahr 2025 bildete die Grundlage für die Prüftätigkeit der GPI.

Insgesamt meldeten die Kommunen 21 Leistungsangebote mit 41 Leistungsvereinbarungen zur Prüfung an (ursprünglich 22 Prüfungen, eine wurde zurückgezogen).

Inhaltliche Schwerpunkte der Prüfungen waren überwiegend:

- Personaleinsatz
 - Überschneidungen des Personaleinsatzes in den Bereichen Eingliederungshilfe und Pflege
 - Qualifikation des eingesetzten Personals
 - Art und Umfang der Betreuungsleistungen

Weitere Anlässe für die Anmeldung von Leistungsangeboten zur Prüfung waren z.B.:

- Gesamtprüfung eines neuen Anbieters
- Überprüfung der Personalentwicklung in einem Angebot
- Überprüfung, ob die vereinbarte traumapädagogische Arbeit erbracht wird und welche Auswirkungen dies auf die Ergebnisqualität der Betreuung hat
- Hinweise aus der Gesamtplanung auf fehlende Fachkräfte (Klientinnen und Klienten werden nicht entsprechend den Zielen des Gesamtplans betreut)
- Veränderung des aufzunehmenden Personenkreises in einer Einrichtung mit der Frage, wie sich dies auf das Gesamtangebot auswirkt

Zur Prüfung angemeldet wurden sieben besondere Wohnformen, acht Angebote qualifizierter Assistenz (davon zwei zusätzlich mit kompensatorischer Assistenz), ein Arbeitsprojekt, zwei Tagesförderstätten, eine mobile Frühförderung sowie zwei Angebote der Schulbegleitung.

4. Realisierte Prüfungen, Prüfverlauf und Ergebnisse

4.1. Umfang der Prüfungen 2025

Im Jahr 2025 hat die GPI acht aus dem Jahr 2024 verbliebene Prüfungen ausgewertet und abgeschlossen. Diese Prüfungen waren im zweiten Halbjahr 2024 durchgeführt worden und konnten im selben Jahr nicht mehr abschließend bearbeitet werden.

Die von den Kreisen und kreisfreien Städten für 2025 beauftragten Prüfungen wurden sämtlich durchgeführt bzw. zumindest begonnen. Eine Prüfung konnte zunächst nicht stattfinden, da der Leistungserbringer und sein rechtlicher Beistand die Durchführung verweigerten. Nach außergerichtlicher Klärung der rechtlichen Grundlagen stimmte der Leistungserbringer der Prüfung zu; die Prüfung wird 2026 nachgeholt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die GPI im Jahr 2025:

- bis auf drei alle aus 2024 verbliebenen Prüfungen ausgewertet und abgeschlossen hat
- alle 21 für 2025 gemeldeten Prüfungen durchgeführt oder versucht hat durchzuführen (eine Prüfung konnte wegen Verweigerung durch den Leistungserbringer zunächst nicht stattfinden)
- eine umfangreiche Fokusprüfung Personal über 15 Leistungsvereinbarungen durchgeführt hat, deren Auswertung aufgrund der Notwendigkeit gerichtlicher Klärungen derzeit ruht
- zehn Prüfungen vollständig durchgeführt, ausgewertet und abgeschlossen hat
- neun Prüfungen in der Auswertung hat
- für drei der im Jahr 2025 abgeschlossenen Prüfungen Vergütungskürzungsverfahren eröffnet hat.

Geprüft wurde ein breites Spektrum von Angeboten der Eingliederungshilfe von Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und Leistungen in besonderen Wohnformen bis hin zu tagesstrukturierenden Angeboten und Tagesförderstätten.

Der Bereich „Personal“ war Bestandteil aller 2025 durchgeführten Prüfungen. Im Rahmen der Qualitätsprüfung wurde zum einen der sich aus der Personalvereinbarung ergebende Soll-Personalbestand mit dem tatsächlichen Ist-Personalbestand im Prüfzeitraum verglichen.

Zum anderen wurde geprüft, ob das eingesetzte Personal die in den Leistungsvereinbarungen beschriebenen Qualifikationen erfüllt.

Auch 2025 wurden bei vielen Leistungserbringern Personalvakanz fest festgestellt. In den Gesprächen wurde dies überwiegend mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Personalakquise begründet. Es sei zunehmend schwierig, ausreichend qualifiziertes Personal zu gewinnen.

4.2. Prüfungsdauer und Prozessanalyse

Die Prüfungsdauer vom Zeitpunkt der Prüfungsankündigung bis zum Abschluss des Prüfverfahrens lag 2025 unter gewöhnlichen Bedingungen zwischen etwa 4,0 und 8,0 Monaten. Um die Dauer einzelner Verfahrensschritte genauer analysieren zu können, dokumentierten die Mitarbeitenden der GPI die zeitliche Abfolge der Prüfschritte.

Exemplarisch zeigte sich bei einer Prüfung, dass der Zeitraum vom Prüfungstag bis zur Berichtsstellung und Abstimmung mit dem Leistungserbringer über ein Jahr betrug. Die reine Bearbeitungszeit für eine Vollzeiterkraft lag dabei bei rund 25 Arbeitstagen. Verzögerungen ergaben sich vor allem durch:

- Wartezeiten auf Unterlagen
- Übermittlung unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen
- notwendige erneute Nachforderungen der benötigten Unterlagen

Die Gesamtdauer der Prüfungen hängt somit in hohem Maße davon ab, wie schnell und wie vollständig die angeforderten Unterlagen von den Leistungserbringern zur Verfügung gestellt werden.

4.3. Beispiele aus der Prüfungspraxis

Die Kreise und kreisfreien Städte haben auch 2025 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Fokusprüfungen im Bereich Personal oder Pädagogik anzumelden.

Beispiel Fokusprüfung Pädagogik:

Eine Fokusprüfung Pädagogik hatte das Ziel zu klären, ob die in der Leistungsvereinbarung vereinbarte traumapädagogische Arbeit tatsächlich umgesetzt wird. Auf Wunsch des beauftragenden Kreises wurde die Prüfung zudem auf den gesamten Bereich der Prozess- und Ergebnisqualität ausgeweitet. Die Auswertung ergab, dass die traumapädagogische Arbeit im geprüften Angebot wie vereinbart durchgeführt wird. Gleichzeitig zeigten sich in einzelnen Teilbereichen der Prozess- und Ergebnisqualität Verbesserungspotenziale; in einem Bereich wurde festgestellt, dass die Leistung nicht im Sinne der Leistungsvereinbarung erbracht wurde. Diese Punkte wurden in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Leistungserbringer erörtert und Verbesserungsideen entwickelt. Der Verlauf der Prüfung und ihr Abschluss war kooperativ und konstruktiv, sodass die Prüfung einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Leistungsangebots für die dort betreuten Menschen mit Behinderung geleistet hat.

Beispiel Fokusprüfung Personal über 15 Leistungsvereinbarungen:

Eine umfangreiche Fokusprüfung Personal über 15 Leistungsvereinbarungen war durch erhebliche Widerstände des Leistungserbringers und seiner rechtlichen Vertreter geprägt.

Von Beginn an wurde versucht, die Prüfung zu verhindern. Da die Prüfungen der GPI durch § 128 SGB IX rechtlich abgesichert sind, konnte die Prüfung nicht grundsätzlich verweigert werden. So wurde die Prüfung vor Ort durchgeführt, Unterlagen konnten eingesehen werden, eine Mitnahme in die Räumlichkeiten der GPI wurde aber untersagt. Das Verfahren befindet sich aktuell im Klageverfahren, die Prüfung kann bis zum Abschluss der gerichtlichen Klärungen nicht weiter ausgewertet werden.

Beispiel 1 vollständige Prüfungsverweigerung:

In einem besonders gravierenden Fall verweigerte ein Leistungserbringer – beraten durch seine rechtliche Vertretung und den Dachverband – die Durchführung der Prüfung vollständig. Die Mitarbeitenden der GPI wurden am Vortag der geplanten Prüfung in einem Telefonat von einer Mitarbeiterin des Leistungsangebots darüber informiert, dass die Prüfung nicht stattfinden dürfe. Da diese Information zunächst nicht nachvollziehbar erschien, fuhren die Prüferinnen und Prüfer am angekündigten Prüftag dennoch zum Leistungsanbieter. Vor Ort wurde ihnen jedoch mitgeteilt, dass die Prüfung nicht durchgeführt werde. Auch der Hinweis auf die rechtliche Grundlage der Prüfung änderte daran nichts.

Nach einem ausführlichen Austausch zwischen der Leitungsebene der Kosoz AöR, den beauftragenden Leistungsträgern und den Dachverbänden der Leistungserbringer wurde verabredet, die Prüfung neu anzusetzen. Aufgrund des fortgeschrittenen Jahres wird die Prüfung 2026 durchgeführt.

Beispiel 2 vollständige Prüfungsverweigerung:

Die GPI erhielt den Auftrag die Auskömmlichkeit der Mittel für die Werkstatträte und Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zu prüfen. Auch in diesem Fall wurde die Herausgabe der Unterlagen verweigert. Nach vielen Gesprächen und Einlassungen von Seiten der Kostenträger einerseits und der vertretenden Dachverbände der Leistungserbringer wurde die Prüfung ruhend gestellt. Es wurde eine freiwillige Herausgabe der gewünschten Zahlen durch die Werkstätten vereinbart, um den Charakter einer Prüfung und den dahinter befürchteten Kontrollaspekt zu mildern. Das weitere Verfahren erstreckt sich in das Jahr 2026.

4.4. Zusammenarbeit mit Leistungserbringern

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Mitarbeitenden der GPI in der überwiegenden Mehrheit der Prüfungen auf zugewandte und für die Prüfung offene Leistungserbringer treffen. Der Austausch findet meist in einer von gegenseitiger Wertschätzung geprägten Atmosphäre statt. In den meisten Fällen gibt es weder eine grundsätzliche Verweigerung der Prüfung noch eine Verweigerung der Herausgabe der erforderlichen Unterlagen.

Viele Leistungserbringer sind im Gegenteil dankbar für die Beratung, die mit den Prüfungen verbunden ist. Spannungen entstehen überwiegend dann, wenn beratende Dachverbände und rechtliche Vertreter stärker in den Vordergrund treten. Deren Haltung gegenüber der GPI ist häufig von Misstrauen geprägt.

Nahezu alle im Jahr 2025 abgeschlossenen Prüfungen wiesen Beratungspotenziale auf. Gründe waren u.a. Abweichungen von vertraglichen oder gesetzlichen Grundlagen sowie Strukturen, die nicht mehr den aktuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen entsprachen. Die Ergebnisse wurden innerhalb der KOSOZ AöR an die jeweils zuständigen Verhandlerinnen und Verhandler übermittelt, damit diese bei künftigen Leistungs- und Vergütungsverhandlungen mit den Leistungserbringern berücksichtigt werden.

4.5. Kommunikation mit Menschen mit Behinderung und ihren Vertretungen

In allen geprüften Angeboten wurde den Leistungsberechtigten sowie ihren Vertretungsgremien (insbesondere Bewohnerbeiräten) die Möglichkeit zur Partizipation im Rahmen der Prüfungen eingeräumt. Diese wurde in der überwiegenden Zahl der Fälle aktiv genutzt; lediglich in drei Prüfungen kam trotz expliziter Einladung keine Beteiligung zustande. Die Beteiligung erfolgte in unterschiedlichen Formaten, darunter Einzel- und Gruppengespräche, Interviews mit Bewohnerbeiräten sowie die Nutzung bestehender Gremienstrukturen (z. B. Beiräte oder Bewohnerversammlungen). Insgesamt zeigte sich eine hohe Zufriedenheit mit den Leistungen, insbesondere in Bezug auf Betreuung, Gemeinschaftsleben und Mitbestimmung im Alltag (z. B. Freizeitgestaltung oder Speiseplanung).

Gleichzeitig wurden punktuell Verbesserungspotenziale benannt, vor allem hinsichtlich personeller Kontinuität, Angebotsstruktur (z. B. Gruppenangebote), Barrierefreiheit sowie Informationsweitergabe. Insgesamt wird deutlich, dass partizipative Strukturen in der Mehrheit der Angebote etabliert sind, in einzelnen Fällen jedoch weiterentwickelt und systematischer ausgestaltet werden können.

Ergänzend zur quantitativen Einordnung lassen sich die Ergebnisse durch qualitative Fallbeispiele veranschaulichen: Leistungsberechtigte berichteten im direkten Austausch anschaulich über ihren Alltag und ihre Teilhabe, etwa über Arbeitsaufgaben (z. B. Tätigkeiten in Küche oder Werkstatt), Freizeitinteressen sowie persönliche Ziele wie mehr Selbstständigkeit.

In anderen Fällen zeigte sich Mitwirkung vor allem auf struktureller Ebene, etwa durch aktive Bewohnerbeiräte mit regelmäßigen Sitzungen oder durch Beteiligung an der Planung von Festen, Ausflügen und alltagspraktischen Themen (z. B. Speiseplanung, Gartengestaltung).

Die Rückmeldungen verdeutlichten zugleich bestehende Entwicklungsbedarfe, etwa den Wunsch nach mehr Gruppenangeboten oder stabileren Betreuungskonstellationen. Vereinzelt wurde auch deutlich, dass Beteiligung von individuellen Voraussetzungen abhängt, beispielsweise wenn eine Teilnahme an Gesprächen nur eingeschränkt möglich ist. Insgesamt zeigen die Fallbeispiele die Bandbreite gelebter Partizipation – von individuellen Austauschformaten bis hin zu etablierten Mitbestimmungsgremien.

5. Vergütungskürzungsverfahren und Ergebnisse

Im Jahr 2025 wurden neun neue Vergütungskürzungsverfahren aufgenommen.

Der Stand dieser Verfahren stellt sich wie folgt dar:

- Fünf Verfahren befinden sich in der Berechnung der Vergütungskürzung.
- Vier Verfahren konnten ohne Rückforderung beendet werden.
- In einem Verfahren konnte kein Einvernehmen erzielt werden: Die Gegenseite räumt ein, dass das Personal nicht wie vereinbart vorgehalten wurde und es dadurch zu einer Überbezahlung kam, verweigert die Rückzahlung mit dem Argument trotz der Mängel in der Strukturqualität sei die Qualität nicht zulasten der betreuten Menschen mit Behinderung beeinträchtigt gewesen. Die GPI teilt diese Einschätzung nicht, dass erst ein Schaden bei den betreuten Menschen mit Behinderung eingetreten sein müsse, ehe von einem Qualitätsmangel ausgegangen werden könne. In diesem und einem weiteren Verfahren mit vergleichbarer Konstellation wird der Klageweg beschritten werden müssen.
- Hintergrund der Auffassung des Leistungserbringers ist ein Schiedsspruch aus dem Jahr 2023, der zugunsten dieses Leistungserbringers ergangen ist. Seitdem beruft sich auch der Dachverband und rechtliche Berater auf diesen Schiedsspruch, auch wenn von der Schiedsstelle NRW ein gegenteiliger Schiedsspruch vorliegt. Bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung sind über diese Frage weitere Auseinandersetzungen zu erwarten.
- In zwei Verfahren konnte Einvernehmen über die zu erstattende Rückforderungssumme erzielt werden, die Verfahren sind damit abgeschlossen.
- Zwei Verfahren aus früheren Jahren befinden sich im Klageverfahren.

Aus den insgesamt fünf Verfahren mit Rückforderung ergibt sich eine sechsstellige Rückforderungssumme. Die realistisch zu erwartende Rückerstattung kann jedoch erst nach Abschluss der jeweiligen Verfahren beurteilt werden.

6. Weitere Aktivitäten der GPI 2025

Im November 2025 lud die GPI alle Vertreterinnen und Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte zu einem gemeinsamen Austausch und zur Prüfplanung für 2026 ein. Die Mitarbeitenden der GPI stellten ihre Tätigkeit, besondere Vorkommnisse aus dem Prüffahr 2025 sowie die verschiedenen Prüfungsarten (Gesamtprüfung, Fokusprüfung Personal, Fokusprüfung Pädagogik) vor. Anschließend fand ein Austausch mit Blick auf die Prüfplanung für das Jahr 2026 statt.

Über aktuelle Entwicklungen und Sachstände der GPI wurde zudem laufend berichtet bzw. mit folgenden Stellen zusammengearbeitet:

- Bundesländerübergreifender Fachaustausch auf Arbeitsebene
- Bundesländerübergreifender Fachaustausch auf Leitungsebene
- Versand des Jahresberichts an die Kommunen; Vorstellung wesentlicher Aspekte im Verwaltungsrat der KOSOZ AöR, in der AG Soziales der kreisfreien Städte sowie im Sozialministerium
- Enge Abstimmung mit den Kommunen in laufenden Prüfverfahren und in Einzelfällen zu vertragsrechtlichen Konsequenzen

7. Ziele und Perspektiven

7.1. Personal und interne Entwicklung

Die im Rahmen der Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse werden laufend in Teambesprechungen ausgetauscht und reflektiert. Dokumente und Verfahren werden dort überarbeitet, wo dies sinnvoll und zielführend ist. Teamentwicklung erfolgt insbesondere durch regelmäßige Dienstbesprechungen, den engen Austausch über Prüfergebnisse und deren Bewertung. Die Zusammenarbeit im Team ist geprägt von hoher Fachlichkeit und einer konstruktiven Teamkultur.

7.2. Neue Strukturen nach dem SGB IX

Bis 2027 sollen für alle Leistungsangebote neue Leistungsvereinbarungen nach dem SGB IX abgeschlossen werden. Diese gehen mit veränderten Angebots- und Leistungsstrukturen einher, die eine Anpassung der Prüfinhalte erforderlich machen. Die GPI arbeitet hierzu eng mit dem Vertragsmanagement der KOSOZ AöR zusammen, um die Prüfbarkeit der neuen Inhalte sicherzustellen.

8. Netzwerk und Kooperationen

Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Netzwerkpartnern spielte auch 2025 eine wichtige Rolle. Zu nennen sind insbesondere:

- Teilnahme am Arbeitskreis Eingliederungshilfe des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Teilnahme an bundesländerübergreifenden Fachaustauschen auf Arbeits- und Leitungsebene
- Angestrebte erneute Teilnahme der GPI an der Bewohnerbeirätetagung
- Austausch mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Diese Kooperationen unterstützen die kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfstandards und die Einbindung aktueller fachlicher und rechtlicher Entwicklungen in die Arbeit der GPI.

Im Auftrag

Wiebe Hansen